

Geschäftsordnung des Stadtsporthundes Hannover e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Präsidiums und der Kommissionen – nachfolgend Sitzungen genannt – soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.
- (2) Diese Geschäftsordnung findet auch auf die Hannoversche Sportjugend Anwendung, soweit diese nicht im Rahmen der Jugendordnung eigene Regelungen geschaffen hat.

§ 2 Einberufung zu Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen der Kommissionen erfolgt nach Bedarf, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses wünschen. Für die Beschlussfassung gilt § 12 8. entsprechend.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt regelmäßig mindestens eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn das Gremium dies beschließt. Gäste können zu den Sitzungen zugelassen werden.
- (4) Im Einzelfall kann der/die Präsident:in oder Kommissions-Vorsitz bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der/die Präsident:in oder Vorsitzende:r im Einzelfall fest. Sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiums- oder Kommissionsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsidiums- bzw. Kommissionssitzung erfolgen.

§ 3 virtuelle oder hybride Sitzungen

- (1) Das Präsidium bzw. der Kommissions-Vorsitz kann festlegen, dass eine Sitzung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Die Teilnahme erfolgt regelmäßig mittels der Software „Teams“. Bei Abstimmungen geben die anwesenden und virtuellen Teilnehmenden ihre Stimmen getrennt voneinander ab.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Der/die Präsident:in bzw. der jeweilige Kommissions-Vorsitz oder eine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungsleitung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie erteilt den Redenden das Wort und ist berechtigt, Anwesenden, die den Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Präsidiumsmitgliedern bzw. dem jeweiligen Kommissions-Vorsitz aufgestellt.
- (2) Anträge sollen schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt ohne Abstimmung eine einmalige Vertagung des Beratungsgegenstands bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Anträge zu folgenden Punkten können auf jeden Fall mündlich gestellt werden:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung,
 - c) Überweisung an eine Kommission,
 - d) Vertagung eines Punktes,
 - e) Änderung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Zurücknahme von Anträgen,
 - h) sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- (2) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die Redezeit kann durch die Sitzungsleitung auf 3 Minuten begrenzt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zur Sache gesprochen hat.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort nehmen.

§ 7 Beratung und Abstimmung

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die festgelegten Tagesordnungspunkte.
- (2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit nicht teilnehmen, die ihm persönlich einen Vor- oder Nachteil verschaffen könnte.

§ 8 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
- (4) Eine Ausfertigung der Protokolle wird den jeweiligen Mitgliedern der Kommissionen und dem Präsidium übersandt.
- (5) Das Protokoll muss die wesentlichen Abläufe und Inhalte der Sitzung wiedergeben.
- (6) Die Übersendung des Protokolls erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in schriftlicher oder in elektronischer Form. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Im Fall des Widerspruchs wird über es in der nächsten Sitzung beraten.

§ 9 Kommissionen

- (1) Die Mitglieder und Aufgaben der Kommissionen gemäß § 12 9. c. der Satzung des SSB sind nach jedem Stadtsporttag durch das Präsidium neu zu bestimmen bzw. zu bestätigen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (3) Einladungen zu Sitzungen und deren Protokolle werden über die Geschäftsstelle versandt.

§ 10 Hannoversche Sportjugend

- (1) Die Hannoversche Sportjugend und der SSB unterrichten sich gegenseitig durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen. Die Übersendung der Protokolle erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
- (2) Sie unterrichten sich ferner gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Organisationen.

§ 11 Mitteilungen gegenüber Medien

- (1) Mitteilungen und Auskünfte in wichtigen Angelegenheiten des SSB werden mit dem / der Präsidenten / Präsidentin abgestimmt.

§ 12 Allgemeine Informationspflichten

- (1) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig und die Geschäftsstelle über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Von jedem Schriftwechsel in **wichtigen Angelegenheiten** erhält die Geschäftsstelle eine Abschrift.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen durch das Präsidium
Hannover, den 16.03.2023